

BE_ZIVILSTRAF BK 2024 345 vom 27. Januar 2025

BE Obergericht, 2025-01-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2024_345

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2024 345 du 27 janvier 2025

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2024 345 del 27 gennaio 2025

Regeste

Gültigkeit Einsprachen | Andere Verfügungen Gericht (393-b)

Erwägungen

E. 1.1

Am 4. April 2024 überwies die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) dem Regionalgericht Bern-Mittelland (nachfolgend: Regionalgericht/Vorinstanz) zur Überprüfung der Gültigkeit der Einsprachen gegen die in den einzelnen Verfahren ergangenen Strafbefehle insgesamt elf verschiedene Verfahren (BM 21 31037; BM 21 45248; BM 22 34190; BM 22 44998; BM 22 48536; BM 23 29477; BM 23 35034; BM 23 40187; BM 23 41264; BM 23 48754; BM 24 4161) betreffend den Beschuldigten A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer). In der Folge wurden die elf Dossiers vom Regionalgericht einzeln unter den Verfahrensnummern PEN 24 236 bis 242, PEN 24 244, PEN 24 245, PEN 24 247 und PEN 24 248 erfasst. Mit Verfügung vom 10. April 2024 wurden die Verfahren vereinigt und unter der Verfahrensnummer PEN 24 236 weitergeführt.

E. 1.2

Mit Entscheid vom 6. August 2024 wies das Regionalgericht zunächst verschiedene Verfahrens- bzw. Beweisanträge des Beschwerdeführers ab (Ziff. 1 des Dispositivs). Alsdann stellte es fest, dass die Einsprachen des Beschwerdeführers vom 29. März 2024 gegen die Strafbefehle BM 23 29477 vom 15. August 2023 (PEN 24 240), BM 23 35034 vom 26. September 2023 (PEN 24 241) und BM 22 48536 vom 11. Juli 2023 (PEN 24 247) verspätet und ungültig sind (Ziff. 2 des Dispositivs), auf die Einsprachen nicht eingetreten wird (Ziff. 3 des Dispositivs) und die genannten Strafbefehle in Rechtskraft erwachsen sind (Ziff. 4 des Dispositivs). Hinsichtlich der übrigen Strafbefehle stellte die Vorinstanz fest, dass die Einsprachen gültig sind (Ziff. 5 des Dispositivs). Zuhanden der Koordinationsstelle Strafregister (nachfolgend: KOST) stellte sie sodann fest, dass diese nicht in Rechtskraft erwachsen sind (Ziff. 6 des Dispositivs). Des Weiteren forderte sie die Bewährungs- und Vollzugsdienste des Amtes für Justizvollzug des Kantons Bern auf, die Aufhebung des gemäss Vollzugauftrag vom 26. April 2024 bereits eingeleiteten Strafvollzugs für die mit in Ziff. 5 des Dispositivs erwähnten Strafbefehlen ausgesprochenen Strafen inkl. allfälliger Ersatzfreiheitsstrafen zu prüfen und gegebenenfalls zu veranlassen (Ziff. 6.1 des Dispositivs). Die KOST wurde aufgefordert, umgehend zu prüfen, ob die unter Ziff. 5 des Dispositivs genannten Strafbefehle aus dem Strafregister zu entfernen sind (Ziff. 6.2 des Dispositivs). Auch stellte sie zuhanden der Staatsanwaltschaft die Unwirksamkeit der Verfügungen BM 23 42870 vom 12. Oktober 2023 und BM 23 29877 vom 29. August 2023, je betreffend Widerrufsverfahren, fest (Ziff. 7 des Dispositivs). Die Verfahrenskosten, insgesamt bestimmt auf CHF 1'100.00, wurden

im Umfang von 3/11 dem Beschwerdeführer auferlegt; im Umfang von 8/11 wurden sie vom Kanton getragen (Ziff. 8 des Dispositivs). Der amtliche Verteidiger erhielt eine Entschädigung von CHF 3'902.95, wovon der Beschwerdeführer ebenfalls 3/11 zurückzubezahlen haben wird, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Ziff. 9 des Dispositivs). Schliesslich wurde angeordnet, dass die Akten nach Rechtskraft der Verfügung zur Behandlung der in Ziff. 5 des Dispositivs genannten Einsprachen resp. zur Weiterbehandlung der in Ziff. 2 des Dispositivs erwähnten Strafbefehle an die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland zurückgehen.

E. 1.3

Am 22. August 2024 erhob Rechtsanwalt B. _____ namens und im Auftrag des Beschwerdeführers Beschwerde bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern (nachfolgend: Beschwerdekammer) und beantragte:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.